

Telefon: 0 233 – 84353
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
KITA

Telefon: 0 233 – 49501
jugendamt.soz@muenchen.de

Sozialreferat
Stadtjugendamt

**Entlastung von Familien mit Kindergartenkindern in Kindertageseinrichtungen,
die nicht der Münchner Förderformel (MFF) angehören bzw. in
Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) im EKI-Fördermodell**

**Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V:
Finanzielle Entlastung auch für Kommunen und Träger!
Antrag Nr. 14-20 / A 04746 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner,
Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz
vom 05.12.2018, eingegangen am 05.12.2018**

**Forderung an den Freistaat Bayern: Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer
gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!
Antrag Nr. 14-20 / A 04749 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Verena Dietl,
Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz,
vom 05.12.2018, eingegangen am 05.12.2018**

**Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen -
Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig
Gebührenfreiheit für alle schaffen
Antrag Nr. 14-20 / A 05203 der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 05.04.2019, eingegangen am 05.04.2019**

**Kitabetreuung in München weiter stärken III
Gebührentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!
Antrag Nr. 14-20 / A 05736 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Haimo Liebich,
Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Christian Müller
vom 26.07.2019, eingegangen am 26.07.2019**

**Kitabetreuung in München weiter stärken IV
Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner
Förderformel
Antrag Nr. 14-20 / A 05737 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Haimo
Liebich, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Birgit Volk
vom 26.07.2019, eingegangen am 26.07.2019**

Kinderbetreuung in München verbessern V

Gleiche Entlastung für Alle

**Antrag Nr. 14-20 / A 05842 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Dorothea Wiepcke, Frau StRin Sabine Bär
vom 28.08.2019, eingegangen am 28.08.2019**

Kinderbetreuung in München weiter optimieren – finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!

**Antrag Nr. 14-20 / A 05878 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar
vom 10.09.2019, eingegangen am 10.09.2019**

Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!

**Antrag Nr. 14-20 / A 06360 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller
vom 06.12.2019, eingegangen am 09.12.2019**

Kita-Entgelte I

Umgehende Darstellung der Rechtslage!

**Antrag 14-20 / A 06730 von der SPD-Fraktion
vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020**

Kita-Entgelte II

Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

**Antrag Nr. 14-20 / A 06731 von der SPD Fraktion
vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020**

Kita-Entgelte III

Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel

**Antrag Nr. 14-20 / A 06732 von der SPD Fraktion
vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01204

Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 30.09.2020
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentinnen

1. Ausgangslage

Mit den Beschlüssen des Stadtrats vom 24.10.2018 („Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12954) und vom 26.06.2019 („Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714) wurden bereits weitreichende Änderungen beschlossen, um Münchner Familien mit einer spürbaren Entgeltreduzierung bzw. Kostenfreiheit in Kindertageseinrichtungen, die durch die Münchner Förderformel (MFF) oder das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bezuschusst werden, finanziell zu entlasten.

In der hier vorliegenden Beschlussvorlage wird die Entlastung für Münchner Eltern behandelt, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, die weder durch die MFF noch durch das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus gefördert wird. Hier sind die Elternentgelte, die Eltern entrichten müssen, sehr unterschiedlich und oft höher als in vergleichbaren Einrichtungen der MFF.

Eine Entlastung durch den Freistaat Bayern für alle Kindergartenkinder, die am Stichtag 01.01. das dritte Lebensjahr vollendet haben, gibt es seit 01.04.2019 in Höhe von 100 Euro monatlich. Dieser Betrag wird an alle Träger mit der Vorgabe ausbezahlt, in gleicher Höhe die Elternentgelte zu reduzieren. Ebenfalls gibt es für Kinder unter 3 Jahren einen staatlichen Zuschuss, der jedoch einkommensabhängig ist und direkt an die Eltern ausbezahlt wird.

Im Rahmen der hier vorliegenden Beschlussvorlage werden folgende Stadtratsanträge behandelt:

- „Kitabetreuung in München weiter stärken IV – Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner Förderformel“
Antrag Nr. 14-20 / A 05737, Anlage 1
- „Kita-Entgelte III – Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel“
Antrag Nr. 14-20 / A 06732, Anlage 2
- „Kinderbetreuung in München verbessern V – Gleiche Entlastung für Alle“
Antrag Nr. 14-20 / A 05842, Anlage 4
- „Forderung an den Freistaat Bayern: Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!“
Antrag Nr. 14-20 / A 04749, Anlage 5
- „Kita Entgelte I – Umgehende Darstellung der Rechtslage!“
Antrag Nr. 14-20 / A 06730, Anlage 6
- „Kitabetreuung in München weiter stärken III – Gebührenentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!“
Antrag Nr. 14-20 / A 05736, Anlage 8
- „Kita-Entgelte II – Prüfung der Berechnungsgrundlage für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe“
Antrag Nr. 14-20 / A 06731, Anlage 9
- „Kinderbetreuung in München weiter optimieren – finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!“
Antrag Nr. 14-20 / A 05878, Anlage 11
- „Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!“

- Antrag Nr. 14-20 / A 06360, Anlage 12
- „Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen – Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig Gebührenfreiheit für alle schaffen“
Antrag Nr. 14-20 / A 05203, Anlage 13
 - „Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V: Finanzielle Entlastung auch für die Kommunen und Träger!“
Antrag Nr. 14-20 / A 04746, Anlage 14

2. Elternentlastung in der Münchner Förderformel (MFF)

2.1 Aktueller Umfang der Förderung

Bereits jetzt beantragen 531 Einrichtungen/Träger die freiwillige städtische Förderung der MFF; 28.148 Betreuungsplätze für Kinder und deren Familien werden darüber gefördert. Die MFF ist schon jetzt auch für private und sonstige Träger attraktiv. Von den 8.493 Kindern, die in einer im Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V. (DBTK) organisierten Kindertageseinrichtung betreut werden, profitieren bereits 3.522 Kinder von der MFF (Stand Juli 2020). Außerdem profitieren Kinder auf 4.833 Betreuungsplätzen in 212 Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus von der Elternbeitragsentlastung.

2.2 Beratung der Träger zum Einstieg in die MFF

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 26.07.2019 („Kitabetreuung in München weiter stärken IV – Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner Förderformel“, Antrag Nr. 14-20 / A 05737, Anlage 1) wurde wie folgt erfüllt: Nach dem Beschluss des Stadtrats (in der gemeinsamen Sitzung von Bildungsausschuss und Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 21.05.2019) über die Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 wurden, vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch die Vollversammlung, am gleichen Tag die Internetseiten aktualisiert und die Träger zu Informationsveranstaltungen eingeladen.

Die Informationsveranstaltungen fanden sowohl für Bestandsträger als auch für Interessent*innen für den Einstieg in die MFF statt. Diese Informationsveranstaltungen hatten das Ziel, die interessierten Träger grundsätzlich zu informieren. Darüber hinaus standen bzw. stehen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Zuschuss im Geschäftsbereich KITA (RBS-KITA-GSt-Z) für individuelle Beratungen und Anfragen zur Verfügung.

Seit der Beschlussfassung am 21.05.2019 sind bis Februar 2020 weitere 81 Einrichtungen von privaten und sonstigen Trägern in die MFF neu eingestiegen, so dass weitere 3.519 Kinder und deren Familien von den Qualitätsverbesserungen und den Entgeltentlastungen der MFF profitieren können. Auch weiterhin werden selbstverständlich alle interessierten Träger, die einen Einstieg in die MFF erwägen, beraten und begleitet.

2.3 Zugangserleichterungen zur MFF

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 („Kita-Entgelte III – Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel“, Antrag Nr. 14-20 / A 06732, Anlage 2) wurde das Referat für Bildung und Sport (RBS) beauftragt, ein Konzept unter Beteiligung der betroffenen Einrichtungen und ggf. des Dachverbands für den erleichterten Zugang zur MFF zu erstellen.

Dies wird in doppelter Weise realisiert: Zum einen über die Bereitstellung von digitalen Zugangswegen, zum anderen über die weitere inhaltliche Entwicklung der MFF.

2.3.1 Digitale Beantragung der MFF-Einrichtung

Ein erster Schritt in Richtung Digitalisierung wurde bei der Ausgleichszahlung erreicht: Die Ausreichung und Abwicklung der Ausgleichszahlungen für die MFF wird durch ein IT-System (AuRA) unterstützt. Durch die Realisierung des Projekts AuRA-Ausbaustufe I-Abschlagszahlungen ist es möglich, die Daten zur Berechnung der Abschläge der Ausgleichszahlungen aus vorhandenen Systemen (Onlinesystem KiBiG.web) zu ziehen und nutzbar zu machen. Eine weitere Eingabe von Daten durch die Träger ist somit nicht erforderlich. Die Träger stellen dazu im Rahmen der Faktorenförderung lediglich einen einseitigen Antrag. Darüber hinaus soll bereits im September 2020 auch die Endabrechnung für das Bewilligungsjahr 2019 über das IT-System berechnet werden können. Auch hier wird eine enorme Entlastung für die Träger erreicht. Die Träger reichen die Antragsdaten lediglich an, damit die zustehende Höhe der Ausgleichszahlung entsprechend systemseitig berechnet werden kann.

Noch im Jahr 2020 ist zudem eine Beschlussvorlage zum nächsten Schritt der Digitalisierung der MFF geplant. Die Federführung für diese Beschlussvorlage liegt beim IT-Referat. Damit sollen die Träger durch ein Online-Portal bei der Beantragung der Förderung unterstützt werden. Zudem sollen im Portal aktuelle Informationen, Termine und ähnliches dargestellt werden.

2.3.2 Inhaltliche Weiterentwicklung der MFF

Neben den IT-unterstützten Erleichterungen befindet sich der Geschäftsbereich KITA mit den Trägern im Dialog, um die MFF weiter zu entwickeln. Derzeit wird z.B. in einem gemeinsamen Prozess von Trägern, Wissenschaft und dem RBS der „Standortfaktor“ inhaltlich weiter entwickelt, um die intendierten Ziele der Bildungsgerechtigkeit zu optimieren.

Die Grundsätze für die Umsetzung des Besserstellungsverbots wurden ebenfalls gemeinsam zwischen den MFF-Trägern und dem RBS in mehreren Arbeitsgruppen diskutiert, konkretisiert und verabschiedet.

Darüber hinaus führt das RBS mit dem DBTK Gespräche, inwieweit eine Weiterentwicklung der MFF möglich ist, um sie auch für weitere private und sonstige Träger attraktiv zu gestalten, die sich bisher noch nicht für einen Einstieg in die MFF entscheiden konnten. Der DBTK hatte zugesagt, in einer seiner Mitgliederversammlungen zu diskutieren, welche Faktoren auf die Situation der privaten und sonstigen Träger angepasst werden sollten, damit noch mehr Träger und damit mehr Kinder von der MFF profitieren können.

Am 29.05.2020 erreichte ein Schreiben des DBTK das RBS, in dem „Empfehlungen der AG MFF zur Weiterentwicklung der MFF“ (siehe Anlage 3) mitgeteilt wurden. Die darin enthaltenen Vorschläge werden derzeit bewertet und auf ihre Umsetzbarkeit im Zuge des Gesamtsystems der MFF und der Trägerlandschaft überprüft und ggf. dem Stadtrat in einer weiteren Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Schließlich finden in regelmäßigen Abständen Termine mit Vertreter*innen freier Träger zum Thema Verwaltungsverfahren statt. In diesen Terminen wird u.a. ein Austausch zu den Antragsverfahren für die Abschlagszahlungen und Endabrechnungen der MFF durchgeführt. Die Träger haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Vereinfachung der Verfahren einzubringen, die vonseiten des Geschäftsbereichs KITA im RBS aufgegriffen und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Im Zuge dieser Austausche konnte bereits der zeitliche Aufwand für die Antragstellung reduziert werden.

Die Weiterentwicklung der MFF mit dem Ziel, dass noch weitere Träger einsteigen, liegt grundsätzlich im Interesse des RBS. Allerdings ist bei der Weiterentwicklung auch auf die Gesamtstruktur und die eigentlichen Ziele der MFF zu achten und der Blick auf alle Träger zu richten.

Wie im Antrag von Mitgliedern der CSU-Fraktion vom 28.08.2019 („Kinderbetreuung in München verbessern V – Gleiche Entlastung für Alle“, Antrag Nr. 14-20 / A 05842, Anlage 4) benannt wurde, soll auch die effektive Zusammenarbeit der Träger, auch außerhalb der MFF, gewährleistet werden. Seitens RBS-KITA werden mehrfach im Jahr diverse Foren wie z.B. die FachARGE (das Einbringen von Themen ist hier über Verbandsträgervertreter möglich) und das Trägerforum (früher Regionale ARGE) organisiert, in denen die städtischen und nicht-städtischen Akteure*innen über verschiedene Themen diskutieren.

In diesen Foren können diverse Themen platziert und die damit verbundenen Fragen und Anregungen bei Bedarf erörtert oder diskutiert werden. Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12415 („Ergebnis der Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen [...]“) dem Stadtrat dargestellt wurde, ist die FachARGE das Gremium, in dem die Weiterentwicklung der MFF in erster Linie diskutiert wird. Sie hat damit die Begleitkommission abgelöst. Der DBTK ist in der FachARGE und ihren temporären Unterarbeitsgruppen (z.B. der Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Konzeptionierung eines neuen Modells zum Ausgleich der Beitragsentlastung für die Träger für die Zeit nach August 2022) vertreten. Als zusätzliche Möglichkeit gibt es das anlassbezogene Trägergespräch, bei dem die Träger auch ihre Themen anbringen können.

Des Weiteren gibt es Veranstaltungen, wie z.B. das „Bündnis für Qualität“, an welchen selbstverständlich private Träger teilnehmen.

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung von Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen, ist eine sehr gute Kooperation zwischen der KITA-Elternberatung und der Elternberatung für den Grundschulbereich mit den privaten Einrichtungen gegeben. So kann gemeinsam mit den privaten Einrichtungen der Rechtsanspruch auf frühe Förderung gemäß § 24 SGB VIII im Zusammenspiel von Einrichtungen in der MFF, EKIs im EKI-Fördermodell und der Tagespflege in Familien und der Großtagespflege gemeistert werden.

3. Einführung einer gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 05.12.2018 („Forderung an den Freistaat Bayern: Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!“, Antrag Nr. 14-20 / A 04749, Anlage 5) wurde zuständigkeitshalber das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales um Stellungnahme gebeten. Von dort wurde Folgendes mitgeteilt:

„Der Freistaat Bayern beabsichtigt nicht, im BayKiBiG eine Gebührenobergrenze zu schaffen, um Eltern vor besonders hohen Kitagebühren in privaten Einrichtungen zu schützen. Ein solches Vorgehen wäre – wenn überhaupt – nur förderrechtlich denkbar. Denn eine fixe Gebührenobergrenze in der Form einzuführen, dass diese seitens der Träger per se nicht überschritten werden dürfte, ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen (Privatautonomie im Bereich der Vertragsausgestaltung) unmöglich. Aber auch der förderrechtliche Ansatz stößt auf erhebliche Bedenken. Denn sobald der jeweilige Träger der Einrichtung die Gebührenobergrenze überschreiten würde, erhielte er gar keine Förderung mehr. Konsequenz eines solchen Vorgehens wäre dann aber, dass entweder der jeweilige Träger mangels Gegenfinanzierung schließen müsste, was mit dem kommunalen Gebot der Bereitstellung genügender Betreuungsplätze in Konflikt geriete, oder dass die fehlende Gegenfinanzierung auf die Eltern abgewälzt würde und diese noch weitaus höhere Beiträge zu entrichten hätten. Der beabsichtigte Schutz der Eltern wäre so aber in sein Gegenteil verkehrt.“

In anderen Bundesländern, wie z.B. in Baden Württemberg (§ 19 Kommunalabgabengesetz), in Niedersachsen (§ 20 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder), in Thüringen (§ 29 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz) und in Sachsen-Anhalt (§ 13 Kinderförderungsgesetz) besteht die Vorgabe einer sozial verträglichen Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungsumfang, Anzahl der Kinder und Einkommen der Eltern.

In Brandenburg kann die oberste Landesjugendbehörde nach Anhörung der Träger und der Spitzenverbände (§ 17 Kindertagesstättengesetz) eine Empfehlung zur Festlegung der Elternbeiträge erlassen. Es gibt keine genau bezifferte Deckelung der Elternentgelte.

In Schleswig-Holstein sollte eine Kita-Reform am 01.08.2020 in Kraft treten, die unter anderem „einen Gleichklang von finanzieller Entlastung der Familien und der Kommunen [...]“ beinhaltet. Aufgrund der Corona-Krise wurde das Inkrafttreten auf kommendes Jahr verschoben. Die landesweite Deckelung sieht für einen 8-Stunden-Platz in der Krippe 288 Euro Elternentgelt, für einen 8-Stunden-Platz im Kindergarten 226 Euro Elternentgelt vor.

Das Modell ist der MFF sehr ähnlich, da auch eine Bezuschussung durch die Kommune geschieht und gemeinsame Qualitätsstandards einzuhalten sind. Zusätzlich gibt es, wie in Bayern, die Landesförderung, die einen großen Teil der Elternentlastung mitfinanziert, dafür Bezuschussungen wie ein „Krippengeld“ aber wegfallen.

4. Darstellung der Rechtslage

Mit Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 („Kita-Entgelte I – Umgehende Darstellung der Rechtslage!“, Antrag Nr. 14-20 / A 06730, Anlage 6) wurde das RBS darüber hinaus beauftragt, die Rechtslage im Hinblick auf die Gebührenbefreiung städtischer und städtisch geförderter Kinderbetreuungseinrichtungen im Verhältnis zu den Trägern darzustellen, die noch nicht in die MFF oder in das EKI-Fördermodell gegebenenfalls mit EKI-Plus eingestiegen sind.

Diesbezüglich hat das RBS bei Herrn Prof. Dr. Christoph Degenhart (em. o. Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht der Universität Leipzig – Juristenfakultät) ein

Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches die Rechtslage umfassend darstellen und insbesondere auf die durch die beiden vom DBTK vorgelegten Gutachten eingehen sollte.

Das Gutachten (Anlage 7) stützt die vom RBS bisher vertretene Rechtsauffassung vollumfänglich. Es stellt insbesondere deutlich dar, dass die Knüpfung der Elternbeitragsentlastung an die Teilnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung an der MFF rechtlich zulässig ist. Dies ist sowohl in Bezug auf die relevanten Grundrechte der Träger sowie der Eltern, als auch im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten der Fall. Auch aus sonstigen rechtlichen Erwägungen ist die Verknüpfung nicht zu beanstanden. Das Gutachten wurde in Anlehnung an die vom DBTK beauftragten Gutachten auf die MFF beschränkt. Die Ausführungen finden jedoch auch auf den Bereich der Eltern-Kind-Initiativen entsprechende Anwendung, da die EKI-Förderung gegenüber der MFF diesbezüglich keine Besonderheiten aufweist und daher die selben Grundsätze gelten.

5. Modelle zur weiteren Entlastung von Kindergartenkindern

5.1 Definition der Zielgruppe

Sowohl der Antrag von Mitgliedern der SPD-Fraktion vom 26.07.2019 („Kitabetreuung in München weiter stärken III – Gebührenentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!“, Antrag Nr. 14-20 / A 05736, Anlage 8) als auch der Antrag von Mitgliedern der CSU-Fraktion vom 28.08.2019 („Kinderbetreuung in München verbessern V – Gleiche Entlastung für Alle“, Antrag Nr. 14-20 / A 05842, Anlage 4) fordern eine weitere Entlastung für Eltern mit Kindergartenkindern.

Thema der hier vorliegenden Beschlussvorlage ist daher die finanzielle Entlastung für Familien mit Kindergartenkindern (Münchner Kinder) in Einrichtungen (im Stadtgebiet Münchens), die nicht nach der MFF gefördert werden oder keine EKIs im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus sind.

232 Einrichtungen in München, die in privater Trägerschaft geführt werden, nehmen weder an der MFF noch am neuen Fördermodell EKI-Plus teil. Sie stellen ca. 8.000 Kindergartenplätze zur Verfügung. Diese Einrichtungen sind BayKiBiG-finanziert und verlangen Elternentgelte, für deren Höhe keine gesetzlichen Vorgaben gelten, oder sind nur im EKI-Fördermodell, jedoch ohne EKI-Plus und haben daher ebenfalls die Möglichkeit, selbst die Elternentgelte festzusetzen. Dies betrifft nur fünf Eltern-Kind-Initiativen.

Wenn Eltern einen Betreuungsplatz in einer dieser privaten Einrichtungen annehmen und sie in keiner anderen Einrichtung, die durch die MFF oder das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bezuschusst wird, eine Platzzusage bekommen, können sie gemäß § 90 SGB VIII bei Vorliegen der Voraussetzungen Wirtschaftliche Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hier wird aufgrund der Einnahmen und Ausgaben einer Familie die jeweilige Höhe der Bezuschussung errechnet und für jeweils ein Tageseinrichtungsjahr bewilligt. Auch hier wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 19.12.2018 („Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13288) eine finanzielle Entlastung von Münchner Familien erwirkt, da der bei der Zuschussberechnung relevante übersteigende Betrag, von dem die Eltern bisher 85 % als Eigenanteil einsetzen mussten, auf 50 % reduziert wurde. Um die Berechnung beantragen zu können, müssen Eltern nur die Anmeldungen aus dem *kita finder+* vorlegen und durch die zuständige Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird noch in der Elternbera-

tungsstelle nachgefragt, ob eine günstigere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stünde. Wenn dies verneint wird, wird die Berechnung durchgeführt und die Familie kann sogar bis hin zum Erlass bzw. zur Übernahme der gesamten Elternentgelte entlastet werden. Eltern, die keinen Zuschuss gemäß § 90 SGB VIII bekommen, verfügen über so viel Einkommen, dass die erhobenen Elternentgelte nach dem Gesetz als zumutbar gelten.

5.2 Modell: Veränderungen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Mit den folgenden Vorschlägen wird dem Anliegen des Antrags der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 („Kita-Entgelte II – Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe“, Antrag Nr. 14-20 / A 06731, Anlage 9) Rechnung getragen.

5.2.1 Derzeitige Regelung

Die Höhe der von den Eltern zu leistenden Beiträge bemisst sich nach § 90 SGB VIII. Ausschlaggebend für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist das Einkommen des Kindes und seiner Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind zusammenlebt. Das maßgebliche Einkommen der Familie wird hierbei nach den Vorschriften des § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII ermittelt. Bei dieser Berechnung werden gemäß den Vorgaben des SGB XII die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie zu Grunde gelegt.

Dem maßgeblichen Einkommen wird eine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII gegenübergestellt. Diese Einkommensgrenze wird aus einem Grundbetrag (zweifacher Eckregelsatz), je einem Familienzuschlag für die weiteren Familienangehörigen und den angemessenen Kosten der Unterkunft gebildet. Liegt das ermittelte Einkommen der Familie unter der genannten Einkommensgrenze, so werden die gesamten Kosten der Kindertageseinrichtung übernommen bzw. wird bei kommunalen Einrichtungen die gesamte Besuchsgebühr erlassen. Die Eltern haben sich im Rahmen der häuslichen Ersparnis für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung mit 1 Euro pro Tag bzw. 20 Euro monatlich an den Kosten zu beteiligen¹.

Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, so ist von dem übersteigenden Betrag in angemessenem Umfang ein Eigenanteil von der Familie einzusetzen (§ 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis der Landeshauptstadt München sind im Rahmen der Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII von dem übersteigenden Betrag 50 % als Eigenanteil von der Familie einzusetzen.

5.2.2 Weitere Entlastungsmöglichkeiten

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26.10.2017 (BVerwG 5 C 19/16) deutlich zum Ausdruck gebracht, dass bei der Auslegung und Anwendung des § 90 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 SGB VIII und der genannten Bestimmungen des SGB XII dem Gebot, eine bestmögliche Kinderbetreuung zu ermöglichen und nicht durch unzumutbare finanzielle Hürden zu gefährden oder gar zu vereiteln, mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen sei.

¹ **Aktueller Hinweis:** Aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Bereich des SGB XII ist eine unbeabsichtigte Regelungslücke entstanden. Die häuslichen Ersparnisse werden nun in § 92 SGB XII und nicht mehr in § 92a SGB XII geregelt. § 90 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verweist derzeit aber weiterhin auf § 92a SGB XII. Insofern läuft der Verweis ins Leere. Ob und ggf. wann der Gesetzgeber eine entsprechende Berichtigung des SGB VIII vornimmt, ist derzeit nicht bekannt.

Damit noch mehr Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bei der Inanspruchnahme von frühkindlicher Förderung in Kindertageseinrichtungen finanziell unterstützt werden können und Familien, die bereits jetzt Wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten, noch weitreichender entlastet werden, könnten die im Folgenden dargestellten Änderungen bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII vorgenommen werden.

5.2.2.1 Reduzierung des prozentualen Eigenanteils

Derzeit beträgt der prozentuale Eigenanteil der Familie 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens. Dieser Prozentsatz wurde aus den Sozialhilferichtlinien zum SGB XII herangezogen, die jedoch keine Rechtsverbindlichkeit besitzen. Dieser Eigenanteil könnte auf 30 % gesenkt werden. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe soll Familien bei den Kosten für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertageseinrichtungen so weit wie möglich entlasten und damit jedem Kind den Zugang zur frühkindlichen Förderung ermöglichen.

Es wäre daher gerechtfertigt und entspräche auch der gesamten sozialpolitischen Entwicklung, Familien in München entsprechend ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kosten der frühkindlichen Förderung weitgehend zu befreien und daher von den Richtwerten des Sozialhilferechts abzuweichen.

5.2.2.2 Aufschlag auf die Mietobergrenzen

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze werden derzeit für die Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft die für die Landeshauptstadt München geltenden Mietobergrenzen zu Grunde gelegt. Gerade die in München oft hohen Mietkosten stellen für die Familien eine große finanzielle Belastung dar. Daher könnte künftig auf die jeweilige Mietobergrenze ein Aufschlag von 10 % erfolgen. Dies entspricht auch den Regelungen des Amtes für Soziale Sicherung für die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft.

5.2.2.3 Wegfall der häuslichen Ersparnis für die Einnahme des Mittagessens

Derzeit sind von den Eltern für die Einnahme des Mittagessens häusliche Ersparnisse in Höhe von 1 Euro pro Tag als Eigenanteil einzusetzen². Entsprechend den seit 01.08.2019 geltenden Regelungen für Bildung und Teilhabe (BuT) könnte auf diesen Eigenanteil auch bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII verzichtet werden (unabhängig von der künftigen Regelungslage – siehe aktueller Hinweis).

5.2.2.4 Auswirkungen

Die Änderungen unter den Ziffern 5.2.2.1 und 5.2.2.2 könnten dazu führen, dass noch mehr Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gefördert werden können. Schätzungsweise könnten über 30 % der Familien – doppelt so viele wie aktuell – eine Teil- oder Gesamtübernahme der monatlichen Kindertageseinrichtungsgebühren erhalten. Die Maßnahme unter Ziffer 5.2.2.3 würde den Anteil an den Betreuungskosten, der über die Wirtschaftliche Ju-

² **Aktueller Hinweis:** Aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Bereich des SGB XII ist eine unbeabsichtigte Regelungslücke entstanden. Die häuslichen Ersparnisse werden nun in § 92 SGB XII und nicht mehr in § 92a SGB XII geregelt. § 90 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verweist derzeit aber weiterhin auf § 92a SGB XII. Insofern läuft der Verweis ins Leere. Ob und ggf. wann der Gesetzgeber eine entsprechende Berichtigung des SGB VIII vornimmt, ist derzeit nicht bekannt.

gendhilfe übernommen werden kann, erhöhen und käme auch Familien zu Gute, deren Elternbeiträge mit Ausnahme der häuslichen Ersparnisse bislang bereits in voller Höhe übernommen wurden (Rechnungsbeispiele siehe Anlage 10).

Außerdem würden nicht nur Eltern von Kindergartenkindern entlastet werden, sondern auch Eltern von Krippen- und Hortkindern. Wie in den Anträgen der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.09.2019 („Kinderbetreuung in München weiter optimieren – finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!“, Nr. 14-20 / A 05878, Anlage 11) und 06.12.2019 („Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!“, Nr. 14-20 / A 06360, Anlage 12) gefordert, können durch o.g. Änderungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auch Eltern von Krippenkindern eine finanzielle Entlastung bekommen, die nicht vom Krippengeld des Freistaates profitieren können.

Da das Krippengeld des Freistaats nicht an die Träger bzw. Einrichtungen ausgezahlt wird, sondern nur mit einem persönlichen Antrag der Eltern und einem maximalen Jahreseinkommen der Familien von 60.000 € gewährt wird, ist hier die Anzahl der entlasteten Familien sicherlich gering. Durch die Senkung der Elternentgelte seit 01.09.2019 für alle Kinder, die eine MFF-geförderte oder durch das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bezuschusste Einrichtung besuchen, konnten sehr viele Münchner Familien entlastet werden, wie auch die Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste in ihrem Antrag vom 05.04.2019 fordert („Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen - Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig Gebührenfreiheit für alle schaffen“, Nr. 14-20 / A 05203, Anlage 13).

Da die Bezuschussung des Freistaats seit 01.01.2020 für Krippenkinder nicht wie erwartet analog dem Zuschuss für Kindergartenkinder gewährt wird, kann durch die o.g. Entlastung seit dem 01.09.2019 und die hier vorgeschlagene Entlastung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe den o.g. Anträgen Rechnung getragen werden. Auch die im Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 05.12.2018 („Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V: Finanzielle Entlastung auch für Kommunen und Träger!“, Antrag Nr. 14-20 / A 04746, Anlage 14) an den Freistaat Bayern gerichtete Forderung, die Förderung der Krippenkinder wie die Förderung der Kindergartenkinder an die Kommunen bzw. Träger auszureichen, ist – wie oben dargestellt – nicht umgesetzt worden. Die Förderung so zu gestalten, dass die Kommune nicht alleine für die Kosten aufkommt, die durch die neue Gebührenreduzierung seit 01.09.2019 entstanden sind, ist nur im Bereich der Kindergartenkinder durch 100-Euro-Bezuschussung pro Kind pro Monat umgesetzt worden (siehe auch Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714 „Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 [...]“). Im Bereich der Krippenkinder gibt es durch den Freistaat keine weitere Entlastung der Kommunen und Träger. Damit wird der o.g. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion abschließend beantwortet.

5.2.3 Kosten des Modells

Die vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass mehr Familien einen Antrag auf Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII stellen können. Damit muss grundsätzlich von Mehrausgaben und einem Anstieg der Fallzahlen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferats ausgegangen werden. Eine Bezifferung der entstehenden Mehrkosten ist nicht möglich, da sich, je nachdem wie hoch das Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, der niedrigere prozentuale Eigenanteil sehr unterschiedlich auswirkt. Zum Stand Mai 2019 kostete

ein Fall 3.106 Euro im Jahr, im Jahr zuvor 2.755 Euro. Daher können keine validen Zahlen hinsichtlich der mit der Änderung einhergehenden Erhöhung der betroffenen Transferleistungen im Bereich der gesetzlichen Jugendhilfe (Innenauftrag 609454151, Sachkonto 597000) generiert werden.

Ausgehend von den vorliegenden Zahlen gab es 3.211 Fälle mit Stand Mai 2019, aktuell 2.430 Fälle mit Stand März 2020. Die Minderung der Fallzahlen ist auf die neue Elternentgeltentlastung bei den MFF-Trägern und die weiteren Beitritte von Trägern in die MFF zurückzuführen.

Bei 17.000 Betreuungsplätzen (Krippe/Kiga/Hort) bei Trägern und Einrichtungen, die nicht durch die MFF oder das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus gefördert werden, sind das aktuell ca. 15 % der Kinder bzw. Betreuungsplätze. Wenn man nach einer groben Schätzung davon ausgeht, dass 1/3 aller Eltern nach den oben beschriebenen Änderungen Wirtschaftliche Jugendhilfe beantragen und auch anspruchsberechtigt sind, läge die Fallzahl bei ca. 5.600 Fällen im Jahr.

Bei der Zentralen Gebührenstelle von RBS-KITA (RBS-KITA-ST-ZG) beantragen Eltern die Unterstützung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII, deren Kind oder Kinder eine städtische Einrichtung oder eine MFF-geförderte Einrichtung besuchen. Hier gab es im vergangenen Jahr 2.500 Fälle, im aktuellen Tageseinrichtungsjahr bis jetzt nur 1.000 Anträge. Auch hier würden sich die Fallzahlen wieder erhöhen, wenn die o.g. Änderungen zum Tragen kommen würden.

Hingegen wird sowohl hinsichtlich der entstehenden Kosten als auch der zu bearbeitenden Fälle ein Ausgleich geschaffen, da durch die Änderung der Förderrichtlinie der MFF zum 01.09.2019, die unter anderem die völlige Beitragsfreiheit für Kindergärten zum Inhalt hatte, nochmals eine große Zahl von Einrichtungen in die MFF gewechselt sind und diese Fälle nicht mehr durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialreferat bearbeitet und finanziert werden müssen. Anhand der aktuell vorliegenden Zahlen zeichnet sich ab, dass die Fallzahlen bei Kindertageseinrichtungen durch die Änderungen bei der MFF gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgehen werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen kosten- und personalneutral umgesetzt werden können.

Sollten sich aufgrund der weiteren Entwicklung bezüglich der Entlastung der Münchner Familien bei der Inanspruchnahme von Förderangeboten in der Kindertagesbetreuung weitere Änderungsbedarfe ergeben, wird um Ermächtigung des Sozialreferats ersucht, die Regelungen für die Zumutbarkeitsprüfung verwaltungsseitig entsprechend anzupassen.

5.2.4 Zeitpunkt der Umsetzung

Anträge für das Einrichtungsjahr 2020/21 werden bereits jetzt aktuell von den Eltern gestellt und müssen von der Sachbearbeitung der WJH möglichst bald bearbeitet werden, damit die Zahlungen an die Einrichtungen zeitnah erfolgen können. Die Eltern brauchen insbesondere bei teuren Einrichtungen möglichst schnell eine gesicherte Aussage zur Kostenübernahme.

Derzeit werden alle anstehenden Bescheide, in denen sich in Folge des Beschlusses Änderungen ergeben würden, zurückgestellt. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Beschlussfassung muss in diesen Fällen nach derzeitiger Regelungslage entschieden werden, da ansonsten die Eltern und auch die Einrichtungsträger keine Finanzierungssicherheit haben. Das bedeutet aber dann, dass diese Fälle nach erfolgter Beschlussfassung nochmals nach den neuen Berechnungsvorgaben geprüft und verbeschieden werden müssten.

Unter den aktuellen Umständen, denen die WJH derzeit ausgesetzt ist, würde dies die Grenzen der Belastbarkeit überschreiten. Im einzelnen hat die WJH in Folge von Überprüfungen durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband und das Revisionsamt in einer sehr großen Zahl von Fällen umfangreiche Nacharbeiten zu leisten, um die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen und Kostenbeitragsforderungen zu verhindern. Diese Tätigkeiten haben absolute Priorität und sind mit engen Terminvorgaben abzuschließen.

Darüber hinaus wirkt sich das vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege verfügte Betretungsverbot und die damit verbundenen Betreuungsunterbrechungen auf den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus. Allein bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung muss in ca. 2.500 Fällen eine Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen an Kindertageseinrichtungen durch die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe veranlasst werden. Zudem sind bei den ca. 1.900 Fällen der Kindertagespflege für die Zeiten des Betretungsverbots die Kostenbeiträge der Eltern zurückzuerstatten. Frist hierfür ist der 31.10.2020. Beides ist mit einem enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden.

Eine referatsweite Arbeitsgruppe ist derzeit damit befasst, zeitnah Unterstützungsmöglichkeiten für die Sachbearbeitungen zu eruieren und umzusetzen.

Bereits jetzt ist ersichtlich, dass Unterstützung durch andere Bereiche des Sozialreferates sowie der Einsatz von externen Arbeitskräften notwendig sein wird, um eine Erledigung der zusätzlich anfallenden Aufgaben unter Einhaltung der Fristen zu bewältigen.

Die gesamte Problematik der Arbeitsbelastung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird im Übrigen in einer Beschlussvorlage, die für Herbst 2020 geplant ist, aufgegriffen.

5.3 Modell: Bezuschussung der Eltern in Höhe von 102 Euro

Dieses Modell fußt auf dem Antrag vom 26.07.2019 von Mitgliedern der SPD-Fraktion (siehe Anlage 8) und dem Antrag von Mitgliedern der CSU-Fraktion vom 28.08.2019 (siehe Anlage 4).

Beide Anträge fordern, dass die Eltern der Kindergartenkinder in gleicher Höhe wie die „städtischen Eltern“ entlastet werden bzw. um den höchsten Betrag entlastet werden, der in der MFF durch die Neufassung der städtischen Gebührensatzung die Gebührenfreiheit ermöglicht.

5.3.1 Höhe der Entlastung

Die im Folgenden beschriebene individuelle Entlastung für Eltern von Kindergartenkindern in Einrichtungen, die nicht im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus sind und nicht an der MFF teilnehmen, sieht eine Entlastung um den höchsten Betrag vor, der in der MFF durch die Neufassung der auf der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung basierenden Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi) die Gebührenfreiheit ermöglicht. Die Höhe des Betrags entspricht monatlich 102 Euro und ergibt sich aus der Differenz der höchsten Kindergartengebühr

der bis zum 31.08.2019 geltenden städtischen Gebührensatzung (höchste Buchungsstufe, 202 Euro) und der höchsten Kindergartengebühr der ab 01.09.2019 geltenden städtischen Gebührensatzung (100 Euro). Dies würde bedeuten, dass für jedes Kindergartenkind, das eine nicht-geförderte Einrichtung besucht, die Landeshauptstadt München einen Zuschuss in Höhe von 102 Euro pro Monat bezahlen würde. Der Träger müsste dann um diesen Betrag das Elternentgelt reduzieren. Der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 Euro wird selbstverständlich weiter und zusätzlich gewährt. Dieser wird direkt an den Träger ausgereicht, damit dieser die Gebühr um den erhaltenen Zuschuss reduziert.

5.3.2 Haltung des DBTK

Am 06.03.2020 führte das RBS ein Gespräch mit dem DBTK, in dem dieser sich grundsätzlich für ein vergleichbares Modell aussprach, allerdings forderte er eine entsprechende Entlastung nicht nur für Kindergartenkinder, sondern auch für Kinderkrippenkinder. Am 07.05.2020 erreichte das RBS ein Schreiben des DBTK, in dem der DBTK seine Position noch einmal untermauerte, aber zusätzlich „Bedingungen“ nannte, die die privaten und sonstigen Träger erfüllen würden, wenn ein entsprechendes Modell eingeführt werden würde (siehe Anlagen 15 A und 15 B). Diese „Bedingungen“ würden allerdings teilweise eine Besserstellung der privaten und sonstigen Träger gegenüber den geltenden Regelungen für MFF-Träger und Eltern-Kind-Initiativen bedeuten.

5.3.3 Nötiges Verwaltungsverfahren

5.3.3.1 Allgemeines Verwaltungsverfahren

Um ein entsprechendes Modell umzusetzen, müsste folgendes aufwendige Verwaltungsverfahren installiert werden:

Die Personensorgeberechtigten beantragen einmal im Jahr schriftlich für das laufende Tageseinrichtungsjahr bei der Zentralen Gebührenstelle die individuelle Elternentlastung. Im Antragsformular bestätigt der jeweilige Träger den tatsächlichen Besuch der jeweiligen Einrichtung und beziffert die monatliche Höhe des Elternentgelts.

Als Bewilligungszeitraum für die Elternentlastung gilt der Beginn des Tageseinrichtungsjahres bzw. der Zeitraum ab dem jeweiligen Eintrittsmonat bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres bzw. bis zum jeweiligen Austrittsmonat. Bei Eintritten bzw. Austritten während eines Monats wird um den vollen Monatsbetrag entlastet. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Betreuung etc. zeitnah der Zentralen Gebührenstelle mitzuteilen, um mögliche Rückforderungen zu vermeiden. Stichprobenweise Überprüfungen der Richtigkeit und Aktualität der Angaben der Sorgeberechtigten sind vorgesehen.

Auf Basis der mitgeteilten Höhe des Elternentgelts berechnet die Zentrale Gebührenstelle den jeweiligen Entlastungsbetrag von maximal 102 Euro monatlich und teilt diesen gegenüber den Eltern per Bescheid mit. Gleichzeitig wird die monatliche Auszahlung des Entlastungsbetrags über die Geschäftsstelle – Finanzen von RBS-KITA (RBS-KITA-GSt-F) bei der Stadtkämmerei – Stadtkasse mittels Rechnungsplan veranlasst.

Im Regelfall erstreckt sich der Bewilligungszeitraum für die Elternentlastung auf Teile zweier Kalenderjahre (01.09. bis 31.12. und 01.01. bis 31.08.). Zahlungen sind jedoch an Haushaltsjahre gebunden (01.01. bis 31.12.). Deshalb sind pro Einzelfall und Tageseinrichtungsjahr min-

destens zwei Rechnungspläne erforderlich. Änderungen an den persönlichen Daten des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten, deren Adresse oder Bankverbindung sowie an der Höhe der Elternentgelte oder am Unterbringungszeitraum machen weitere Buchungen sowie Bescheide erforderlich. Darüber hinaus führen rückwirkend bekannt werdende Änderungen oder Austritte zu Rückforderungen, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für KITA-ST-ZG, für KITA-GSt-F und für das Kassen- und Steueramt verbunden sind.

Eine IT-Unterstützung zur Antragsbearbeitung für die Zentrale Gebührenstelle in Form eines IT-Fachverfahrens ist nicht vorhanden. Die Bearbeitung erfolgt mit den üblichen Büroprogrammen.

Für den Fall, dass durch das hier aufgezeigte Modell noch keine ausreichende Elternentgeltermäßigung gegeben wäre, hätten die Eltern zusätzlich die Möglichkeit, eine weitere Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe in dem für sie zuständigen Sozialbürgerhaus zu beantragen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei einer etwaigen Berechnung immer davon ausgeht, dass die Personensorgeberechtigten vorab einen Antrag bei KITA-ST-ZG gestellt haben und dass von dort monatlich 102 Euro erstattet werden. Für einkommensschwache Familien bedeutet dies, zuerst einen Antrag bei KITA-ST-ZG und einen weiteren Antrag bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Sozialbürgerhaus zu stellen.

5.3.3.2 Besonderheiten für das Tageseinrichtungsjahr 2020/2021

Für das Tageseinrichtungsjahr 2020/2021 wäre eine Erstattung der Elternentlastung erst nach Ablauf des Tageseinrichtungsjahres jeweils in *einer* Summe für den kompletten Bewilligungszeitraum möglich, da das Verfahren zusätzlichen personellen Bedarf bei RBS-KITA, bei RBS-Recht und bei der Stadtkämmerei – Stadtkasse (siehe Kapitel 5.3.4.1 bis Kapitel 5.3.4.5) auslösen würde.

5.3.4 Personalbedarfe und Sachkosten des Modells

5.3.4.1 Stellenbedarfe bei der Zentralen Gebührenstelle von RBS-KITA

Von der geplanten Änderung wären voraussichtlich rund 8.000 Münchner Kindergartenkinder betroffen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass für die Fallbearbeitung im Rahmen dieser Elternentlastung ein geringerer Aufwand entsteht als in der regulären Sachbearbeitung. Ausgehend von der Annahme, dass durch 1,0 VZÄ 1.000 Fälle bearbeitet werden können (inklusive aller für einen Fall anfallenden Tätigkeiten wie z.B. telefonische und persönliche Beratung, Antragsaufnahme und -prüfung, Unterlagenanforderung, Erstellung von Bescheiden und Änderungsbescheiden, Erstellung von Buchungsanzeigen und Rechnungsplänen, Behebung von Fehlern, Bearbeitung von Beschwerden und einfachen Widersprüchen, Zuarbeiten zu Widerspruchsvorlagen und Klagen, Veranlassung von Rückforderungen und Rückbuchungen), ergibt sich somit bei ca. 8.000 Fällen ein zusätzlicher Personalbedarf von 8,0 VZÄ Sachbearbeitung und 1,0 VZÄ Gruppenleitung (derzeit liegt die Leitungsspanne der Gruppenleitungen bei 8,0 VZÄ).

5.3.4.2 Stellenbedarfe bei der Geschäftsstelle RBS-KITA–Finanzen

Im Bereich RBS-KITA-GSt-F entstünde durch die Umsetzung des Modells durch die Buchung

der Ausgaben, Anlage der Kreditoren und Debitoren und Änderungsmanagement, wie unter Kapitel 5.3 beschrieben, ein Personalbedarf von 5,5 VZÄ in der Buchhaltung/Beschaffung und 0,5 VZÄ Teamleitung. Dieser Stellenbemessung liegen stadtweite MKRw-Prozesse zugrunde (Kreditorenstammdaten, Ausgabenbewirtschaftungsprozess, Einnahmenbewirtschaftungsprozess).

5.3.4.3 Stellenbedarfe bei RBS-Recht

Im Bereich RBS-Recht würde durch die Umsetzung des in 5.3 genannten Modells ein zusätzlicher Stellenbedarf von 0,5 VZÄ im Bereich der juristischen Sachbearbeitung entstehen. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die erst neu durch das o.g. Modell ausgelöst werden würden.

Bei dem im Kapitel 5.3 vorgeschlagenen Modell zur weiteren individuellen Entlastung für Familien wäre mit rechtlichen Schwierigkeiten bei der Abrechnung und Verbescheidung und insbesondere rechtlichen Auseinandersetzungen, z.B. im Rahmen von Klageverfahren, zu rechnen.

5.3.4.4 Stellenbedarfe beim Kassen- und Steueramt

Durch die geplante Gebührenentlastung würden von den dezentralen Buchhaltungen halbjährlich ca. 8.000 Rechnungspläne erstellt werden, d.h. jährlich ca. 16.000 Rechnungspläne. Der Bereich SKA 3.3 Kommunale Verbindlichkeiten vollzieht die von den dezentralen Buchhaltungen eingebuchten Zahlungen. Des Weiteren legt er neue Kreditoren an und ändert bestehende Kreditorenstammdaten ab.

Aufgrund der oben genannten Grundlagen wird davon ausgegangen, dass pro Tag ca. 130 Rechnungspläne bearbeitet werden können (d.h. Prüfung, Freigabe und Ablage). Bei ca. 16.000 Rechnungsplänen pro Jahr ergibt sich somit ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,6 VZÄ im Bereich der Belegprüfung. Nachdem in der Regel die Antragsteller*innen noch keine Zahlungen von der Landeshauptstadt München erhalten haben, müssen alle Zahlungsempfänger*innen in SAP als Kreditor neu angelegt werden. Pro Tag können ca. 115 Stammdaten angelegt oder geändert werden, sodass sich bei ca. 8.000 Antragsteller*innen ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,4 VZÄ im Bereich der Stammdatenanlage und -änderung ergibt. Insgesamt ergibt sich somit ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,0 VZÄ.

5.3.4.5 Gesamtstellenbedarf

Insgesamt wären für dieses Modell folglich zusätzliche Personalressourcen in Höhe von 16,5 VZÄ notwendig.

5.3.4.6 Sachkosten

In den aktuell betroffenen 232 Kindertageseinrichtungen mit Kindergartenkindern werden derzeit ca. 8.000 Kindergartenkinder betreut. Damit entstünden bei einem monatlichen Ausgleich in Höhe von maximal 102 Euro pro Kindergartenkind Mehrkosten in Höhe von jährlich (Kalenderjahr) 9.792.000 Euro.

5.3.5 Mögliche IT-Unterstützung zur Umsetzung

Um den Prozess der Antragsstellung, Antragsbearbeitung und Auszahlung nach diesem Modell möglichst effizient zu gestalten, müsste weitere IT-Unterstützung entwickelt werden. Diese müsste Komponenten für verschiedene Zielgruppen enthalten:

- Kommunikationsplattform zwischen Eltern und RBS zur elektronischen Antragsstellung
- Kommunikationsplattform zwischen Trägern und RBS zum Nachweis der Antragsberechtigung
- System zur Antragsbearbeitung im RBS
- Anbindung an die Finanzsysteme zur Auszahlung der Zuschüsse

Ein solch umfangreiches IT-System existiert derzeit nicht und muss neu beschafft oder entwickelt werden.

6. Bewertung der beiden Modelle

Folgende Gründe sprechen für das Modell aus dem Kapitel 5.2, der Modifizierung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, und gegen das Modell aus Kapitel 5.3 einer flächendeckenden Auszahlung:

Die flächendeckende Ausreichung der Mittel an die Eltern schafft in den meisten Fällen nicht die gewünschte Entlastungswirkung. Die Eltermentgelte bei den nicht-geförderten Einrichtungen in München sind sehr heterogen. Sie reichen bei den Kindergartenkindern von 336 Euro bis 1.094 Euro im Monat (bei 8 Stunden Betreuung pro Tag). Die Entlastung von 102 Euro, kombiniert mit den 100 Euro des Freistaats Bayern, führt daher auch weiterhin zu großen Unterschieden bei den Einrichtungen der privaten Träger.

Demgegenüber würden die o.g. Änderungen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht nur Eltern mit Kindergartenkindern, sondern auch mit Krippen- und Hortkindern entlasten, also eine weitaus flächendeckendere und bedürfnisorientiertere, da einkommensabhängige, Entlastung für Münchner Familien schaffen.

Zudem kann das unter 5.2 vorgeschlagene Modell im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bei einigen Eltern, die knapp über der Grenze der Wirtschaftlichen Jugendhilfe liegen, weit mehr als der in 5.3 genannte Zuschuss von 102 Euro sein und so zu einer tatsächlichen Entlastung führen. Die Unterstützung käme also mit dem Modell der Wirtschaftlichen Jugendhilfe genau dem Personenkreis zugute, der weitere Unterstützung zum Leben in München tatsächlich braucht (siehe auch Beispielrechnungen in Anlage 10).

Weiterhin würde durch den Zuschuss in Höhe von 102 Euro keine Begrenzung des Entgelts gewährleistet sein. Im Gegensatz zur MFF, die den Eltern eine Garantie gibt, dass das Entgelt nicht einseitig erhöht werden kann, sind die nicht-freiwillig geförderten Träger weiterhin in ihrer Gestaltung der Entgelte frei. Weitere Erhöhungen sind jederzeit möglich, bzw. hatte der DBTK angeboten, die Gebühren für zwei Jahre einzufrieren, ausgenommen wären davon aber „die Anpassung der Eltermentgelte an eine Ausweitung des Leistungsangebotes sowie an die allgemeine Preisentwicklung“ (siehe auch Anlage 15 B).

Die Gründe, warum die Entgelte bei den privaten Trägern höher sind, sind sehr heterogen. Grundsätzlich wird von Seiten des Freistaats Bayern immer wieder dargestellt, dass die Zuschussung durch das BayKiBiG in Kombination mit moderaten Elternentgelten ausreichend ist. Allerdings führen höhere Standards (z.B. bessere Anstellungsschlüssel, bessere Bezahlung des Personals bzw. der Geschäftsführung, weitere pädagogische Angebote [z.B. bilinguale zusätzliche Kräfte, Chinesisch-Unterricht, Kinderyoga, Abholservice usw.]) zu höheren Kosten, die durch die Regelförderung nicht abgedeckt sind. Wenn seitens der Landeshauptstadt somit ein weiterer Zuschuss ohne weitere Regelungen bezahlt würde, würde indirekt ein Standard unterstützt, der bei den eigenen (städtischen) Einrichtungen sowie den Einrichtungen der MFF nicht finanziert wird. Dort sind z.B. die Gehälter der pädagogischen Mitarbeiter*innen an die Höhe vergleichbarer städtischer Mitarbeiter*innen gekoppelt.

Bei Einführung des unter 5.3 dargestellten Modells bestünde die große Gefahr, dass im Falle einer Anwendung für EKIs im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus einige EKIs aus diesem austreten, um von der hier geplanten Entlastung zu profitieren und sich bezüglich der Elternentgelthöhen nicht weiter einschränken lassen zu müssen. Damit würde aber die einheitliche Regelung der Elternentgelte, besonders die 0 Euro im Kindergartenbereich, wieder „fallen“ und es bestünde die Gefahr für Eltern, deren Kinder eine EKI besuchen, erneut Elternentgelte zahlen zu müssen.

Auch für Kindertageseinrichtungen, die durch die MFF bezuschusst werden oder planen, dieser Bezuschussung beizutreten, kann eine finanzielle Entlastung der Eltern ohne tatsächliche Deckelung der Elternentgelte attraktiv erscheinen und sie zum Austritt aus der MFF bewegen. Dies würde die Intention der MFF, nämlich die zusätzliche Bezuschussung von Personalstunden für die Erhöhung der Qualität in Münchner Kindertageseinrichtungen, gefährden und auch die finanzielle Entlastung, die durch die Deckelung der Elternentgelte gesichert wird, kann nicht mehr gewährleistet werden.

Schließlich führt das Modell des Zuschusses in Höhe von 102 Euro pro Monat und Kind zu jährlichen Kosten in Höhe von rund 10 Mio. Euro und weiterem Personalbedarf in Höhe von 16,5 VZÄ, wohingegen das Modell der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aus Kapitel 5.2 voraussichtlich kosten- und personalneutral realisiert werden kann.

Zusammenfassend schlagen das RBS und das Sozialreferat das Modell aus Kapitel 5.2, d.h. die Modifizierung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, zur Entscheidung vor. Eine genaue Information zu dieser weiteren Entlastung Münchner Familien bei den Kindertageseinrichtungsbühren könnte gemeinsam mit dem Sozialreferat zeitnah veröffentlicht werden.

7. Abstimmung

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und hiervon Kenntnis genommen.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 18.09.2020 Folgendes mitgeteilt:

„Die Stadtkämmerei stimmt der o.g. Beschlussvorlage grundsätzlich zu.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine genauere Darstellung der Kostenneutralität notwendig ist, da diese in der bisherigen Fassung der Beschlussvorlage nicht nachvollziehbar ist.

Die Umsetzung des unter P5.2 dargestellten Modells (Veränderungen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) soll laut Vortrag der Referentin voraussichtlich kostenneutral erfolgen. Diese Kostenneutralität kommt jedoch nur durch den Effekt zustande, dass unabhängig von der aktuellen Beschlussvorlage immer mehr Einrichtungen in die Münchner Förderformel wechseln und somit die Fälle im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sinken. Die so frei werdenden Mittel sollen laut Antrag für eine reduzierte Eigenbeteiligung der Eltern eingesetzt werden. Die Beschlussvorlage verhindert somit eine Reduzierung der Ansätze infolge der Fallreduzierung bei gleichzeitiger Ausweitung einer freiwilligen Leistung. Folglich kann die Beschlussvorlage nicht als kostenneutral gesehen werden.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Odell, und der Verwaltungsbeirätin des Bereichs Kindertageseinrichtungen, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Dem Korreferenten des Sozialreferats, Herrn Stadtrat Schreyer, und den Verwaltungsbeirätinnen der Bereiche Kindertagesbetreuung und Stadtjugendamt, Frau Stadträtin Gaßmann und Frau Stadträtin Odell, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Zur **Vorberatung** dieser Beschlussvorlage im **Kinder- und Jugendhilfeausschuss** teilt das Sozialreferat Folgendes mit:

„Die vorliegende Beschlussvorlage muss ausnahmsweise ohne vorherige Beratung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) in der Vollversammlung am 30.09.2020 behandelt werden. Eine unverzügliche Beschlussfassung ist geboten, um die Entlastung der Eltern noch für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu ermöglichen. Eine Entlastung der Eltern ist gerade jetzt, insbesondere auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Münchner Familien, umgehend erforderlich. Die Eltern, deren Kinder private Kindertageseinrichtungen besuchen, benötigen bezüglich der Übernahme der Elternbeiträge durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe so schnell wie möglich eine gesicherte Aussage und eine schnelle Verbescheidung der Kostenübernahme.

Eine Verzögerung der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen würde darüber hinaus für die Sachbearbeitungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die derzeit wie oben ausgeführt, durch umfangreiche unter anderem auch durch die Corona-Pandemie bedingte zusätzliche Aufgaben belastet sind, eine weitere große Belastung darstellen.

Die Anhörung des KJHA zur vorliegenden Beschlussvorlage wird umgehend in der nächsten KJHA-Sitzung nachgeholt. Hierdurch werden die Rechte des KJHA im Nachgang gewahrt.“

II. Antrag der Referentinnen

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.09.2020 dahingehend zu ändern, dass der prozentuale Eigenanteil der Eltern von 50 % auf 30 % reduziert wird.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.09.2020 dahin gehend zu ändern, dass bei der Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft ein Aufschlag auf die Mietobergrenzen von 10 % gewährt wird.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.09.2020 dahingehend zu ändern, dass für die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung bei Berechnung des Eigenanteils der Eltern keine häuslichen Ersparnisse angerechnet werden.
4. Das Sozialreferat wird ermächtigt, bei sich aus der weiteren Entwicklung bezüglich der Entlastung der Münchner Familien bei der Inanspruchnahme von Förderangeboten in der Kindertagesbetreuung ergebenden Änderungsbedarfen die Regelungen für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII verwaltungsseitig entsprechend anzupassen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Sozialreferat zeitnah alle Münchner Eltern über die erweiterten Entlastungsmöglichkeiten zu informieren.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04746 vom 05.12.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04749 vom 05.12.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05203 vom 05.04.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05736 vom 26.07.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05737 vom 26.07.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05842 vom 28.08.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
12. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05878 vom 10.09.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
13. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06360 vom 06.12.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
14. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06730 vom 11.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
15. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06731 vom 11.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
16. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06732 vom 11.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
17. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Die Referentin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KITA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – SB

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Sozialreferat

das Sozialreferat – Stadtjugendamt

z.K.

Am